Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4614

21.01.76

Sachgebiet 21

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)
— Drucksache 7/2506 —

A. Problem

Strafrechtsreform und moderne Kriminalpolitik haben zum Ziel, dem Verbrechen vorzubeugen, es zu bekämpfen und den Straftäter zu resozialisieren. Das Schicksal der Opfer von Straftaten darf dabei nicht vergessen werden. Im sozialen Rechtsstaat ist es Aufgabe der Gesellschaft, für eine soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden. Ebenso muß den Hinterbliebenen geholfen werden, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat.

Gesetzliche und private Versicherung decken nicht alle Fälle und nicht das volle Risiko. Der gesetzliche Schadenersatzanspruch gegen den Täter hilft dem Opfer nichts, wenn der Täter nicht gefunden wird oder mittellos ist.

Der Gesetzentwurf will diese Lücken schließen. Die unschuldigen Opfer von Gewalttaten sollen gegen die gesundheitlichen und damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Folgen der Straftat weitgehend sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf will ferner gewährleisten, daß die sogenannten Nothelfer, die wegen Gesundheitsschäden nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind, auch für Sachschäden und Aufwendungen Ersatz erhalten.

B. Lösung

Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und ihre Hinterbliebenen sollen wegen der gesundheitlichen und damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Zusätzlich kann in Härtefällen ein

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

begrenzter Ausgleich für Sachschäden gewährt werden, soweit der Betroffene anderweitig keinen Ersatz erlangen kann.

Eine Ergänzung des Pflichtversicherungsgesetzes bewirkt, daß Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die mit Kraftfahrzeugen begangen werden, Entschädigungsleistungen erhalten.

Eine in die Reichsversicherungsordnung einzufügende Vorschrift sieht den Ersatz von Sachschäden und Aufwendungen für Nothelfer vor.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses schlägt vor, im Gesetzentwurf ausdrücklich klarzustellen, daß Ersatzansprüche des Geschädigten gegen einen Dritten nach Grund und Höhe von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben. Zur Frage der Kostenträgerschaft schlägt die Minderheit vor, daß nicht die Länder, sondern der Bund die Kosten tragen solle.

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes obliegt den Versorgungsämtern. Die Kosten werden im wesentlichen von den Ländern getragen. Geschätzte Kosten im ersten Jahr nach Inkrafttreten: 11,7 Millionen DM, davon 0,5 Millionen DM zu Lasten des Bundeshaushalts.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dürr

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 123. Sitzung am 11. Oktober 1974 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie mitberatend an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß, diesem auch noch gemäß § 96 Geschäftsordnung, überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 26. Februar 1975, seiner 58. Sitzung am 9. April 1975, seiner 82. Sitzung am 27. November 1975, seiner 83. Sitzung am 3. Dezember 1975, seiner 84. Sitzung am 10. Dezember 1975 sowie seiner 86. Sitzung am 21. Januar 1976 beraten. Dem Rechtsausschuß lagen die Stellungnahmen des Innenausschusses vom 11. Dezember 1974 und vom 14. Januar 1976, des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 27. November 1975 und des Haushaltsausschuses vom 21. Januar 1976 vor. Der Innenausschuß hat sich mit den sicherheitspolitischen Aspekten der Vorlage befaßt und keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt einmütig die Zielsetzung des Gesetzentwurfs und erhebt keine Bedenken gegen die Einfügung des § 765 a der Reichsversicherungsordnung (§ 9 des Entwurfs). Der Haushaltsausschuß stimmt dem Gesetzentwurf zu.

2. Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Durch den Gesetzentwurf soll eine Lücke in unserer Sozialordnung geschlossen werden. Durch die Gewaltkriminalität können einzelne Staatsbürger ohne jedes Verschulden erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden und in ihrer allgemeinen gesellschaftlichen Stellung schwer beeinträchtigt werden. Die Allgemeinheit darf sich gegenüber diesen Fällen von meistens großer persönlicher und wirtschaftlicher Not nicht gleichgültig verhalten, sondern muß solchen schwer geschädigten Menschen die notwendige Hilfe gewähren. Diese soziale Fürsorge entspricht nach heutiger Auffassung dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit. Es besteht zwar bereits ein Netz von Sozialleistungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Opfern von Straftaten soziale Sicherheit und Schutz geben können. Neben den zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gegen den Täter kommen die Ansprüche gegen eine Pflichtversicherung oder aus anderen Privatversicherungen, Amtshaftung oder Aufopferungsansprüche sowie vor allem Ansprüche aus der Sozialversicherung in Betracht. Im äußersten Fall bietet das Bundessozialhilfegesetz ein Mindestmaß sozialer Sicherung. Alle diese Teilregelungen geben jedoch dem Opfer von Straftaten keinen vollen angemessenen Schutz. Schon in der vorhergehenden Legislaturperiode rückte das Problem der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in den Vordergrund der politischen Diskussion. Im Oktober 1970 haben sich die Justizminister und Justizsenatoren der Bundesrepublik Deutschland für eine positive gesetzliche Regelung ausgesprochen. Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages brachte im Juli 1971 einen Gesetzentwurf über Hilfe für Opfer von Straftaten ein (Drucksache VI/2420). Schon damals bei der ersten Lesung am 22. September 1971 stimmten alle Fraktionen des Deutschen Bundestages dem Anliegen, Opfer von Gewalttaten aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, zu. Auch im Ausland sind bereits in zahlreichen Staaten entsprechende Regelungen zur Entschädigung für Opfer von Straftaten ergangen. Zu nennen ist Neuseeland, das im Jahre 1963 das erste moderne Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten schuf. Ihm folgte England im Jahre 1964 mit einer eigenen Regelung zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Nicht nur aus Gründen der finanziellen Belastbarkeit der öffentlichen Haushalte, sondern auch aus rechtspolitischen Gründen soll die Entschädigungsregelung eng gezogen werden. Nicht bei allen Straftaten, etwa bei reinen Vermögensdelikten wie beim Betrug, Untreue, Diebstahl und Unterschlagung soll dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt werden, sondern nur bei der sogenannten Gewaltkriminalität. Nur bei dieser besonders schwerwiegenden Art der Kriminalität kann ein Bedürfnis anerkannt werden, daß die Allgemeinheit für die Schäden aufkommt. Vor allem bei den Vermögensdelikten, aber auch bei anderer Kriminalität muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß der einzelne Staatsbürger auch selbst auf seinen Schutz vor Straftaten und Schädigungen bedacht sein muß.

Der Rechtsausschuß stimmt der Auffassung des Gesetzentwurfs zu, daß das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes als das geeignetste erscheint, die Entschädigungsfälle bei den Opfern von Gewalttaten zu lösen. Die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz setzen sich grundsätzlich aus drei Bestandteilen zusammen: Grundrente, Ausgleichsrente und Berufschadensausgleich. Zu diesen Leistungen kommen als Ersatz für besondere Aufwendungen die Pflegezulage und bestimmte Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß. Auch Heil- und Krankenbehandlung sowie Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation werden neben der Rente gewährt. Dagegen sieht das Versorgungsrecht ein Schmerzensgeld im Sinne des § 847 BGB nicht vor. Seinem Wesen nach würde ein Schmerzensgeldanspruch auch nicht in den Rahmen einer Leistungspflicht der Allgemeinheit

passen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der vorliegenden gesetzlichen Regelung der Grundsatz der Subsidiarität zugrunde liegt. Die Rechtsgemeinschaft soll für die Schäden nur dann einstehen, wenn andere gesetzliche Schadensersatzansprüche keine ausreichende Sicherung gewähren und der Geschädigte in dem ihm zumutbaren Maße seine Verpflichtung zur Schadensabwehr erfüllt und das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beigetragen hat. Die vorliegende Gesetzesregelung sieht deshalb vor, daß gesetzliche Schadensersatzansprüche bei Leistungen aus diesem Gesetz auf den öffentlichen Kostenträger übergehen (§ 6 des Entwurfs). § 4 des Entwurfs regelt im Sinne der Subsidiarität das Zusammentreffen von mehreren Ansprüchen. Die Vorschrift des § 3 sieht im einzelnen Versagungsgründe vor, wenn der Geschädigte selbst bestimmte Pflichtverletzungen begangen hat.

Zu einzelnen Bestimmungen werden, soweit der Rechtsausschuß eine Änderung vorschlägt oder bei seiner Beratung eine Änderung erwogen wurde, im folgenden Bemerkungen gemacht. Im übrigen darf auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen werden.

Zu § 1 des Gesetzentwurfs wurde im Rechtsausschuß die Überlegung angestellt, ob nicht eine Bagatellklausel entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates) eingeführt werden solle. Es stand eine Mindestschadensgrenze von 500 DM zur Diskussion. Der Ausschuß hat von diesem Gedanken schließlich Abstand genommen, weil ein genereller Leistungsausschluß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zu sozialen Härten führen kann.

Bei der Regelung des § 2 wurde versucht, klarer herauszustellen, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Ausnahmeregelung für Härtefälle handelt. Dementsprechend wurde auch die untere Schadensersatzgrenze auf fünfhundert DM angehoben. Die Minderheit wollte in § 2 zudem ausdrücklich klarstellen, daß der Sachschaden „in unmittelbarem Zusammenhang" mit einem tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 oder einer Tat im Sinne des § 1 Abs. 2 stehen müsse. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit kommt dies bei der vorgeschlagenen Formulierung ausreichend zum Ausdruck.

Bei der Regelung des § 5 des Gesetzentwurfs gehen die Auffassungen der Mehrheit und der Minderheit des Ausschusses über die Kostenträgerschaft auseinander. Während die Mehrheit der Auffassung ist, daß, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, grundsätzlich das Land als das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortliche Staatswesen Kostenträger sein solle, vertrat die Minderheit die Meinung, daß der Bund die Kosten tragen solle.

Abgelehnt wurde ein Antrag der Minderheit, in einem neuen § 6 a klarzustellen, daß Ersatzansprüche des Geschädigten gegen einen Dritten nach Grund und Höhe von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist eine solche Klarstellung nicht erforderlich.

Bonn, den 21. Januar 1976

Dr. Stark (Nürtingen) **Dürr**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten — Drucksache 7/2506 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

   a) § 2 folgende Fassung erhält:

   „§ 2

   Ausgleich von Sachschäden

   Wer einen Sachschaden, der Folge eines tätlichen Angriffs im Sinne des § 1 Abs. 1 oder einer Tat im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, erlitten hat, kann einen Ausgleich in Geld bis zum Höchstbetrag von fünfzigtausend Deutsche Mark erhalten, soweit er anderweitig keinen Ersatz erlangen und es ihm insbesondere mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Für einen Sachschaden unter fünfhundert Deutsche Mark wird kein Ausgleich gezahlt.",

   b) in § 10 die Worte „das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)" durch die Worte „das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)" zu ersetzen sind,

   c) § 13 folgende Fassung erhält:

   „§ 13

   Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.";

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Stark (Nürtingen)**	**Dürr**
Vorsitzender	Berichterstatter	